

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2012-032
Einreichendes Amt: Bauamt	Datum: 01.11.2012 Verfasser: Berger, Uwe
Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Warener Chaussee-Hafen" der Stadt Röbel/Müritz	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>
Ö	13.11.2012
Ö	26.11.2012
Ö	11.12.2012
Gremium	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz	
Hauptausschuss Röbel/Müritz	
Stadtvertretung Röbel/Müritz	

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung eines Einkaufszentrums.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Warener Chaussee-Hafen“ der Stadt Röbel/Müritz.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.
2. Ziel und Zweck der Planung
 - Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung für die Errichtung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung
 - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen möglicher Nutzungen des Plangebietes
 - Ordnung der Verkehrserschließung des Plangebietes
 - Berücksichtigung umweltrechtlicher Belange
3. Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 anfallenden Kosten für die Beplanung, Gutachten, Grunderwerb, die Freimachung und Beräumung des Geländes, die verkehrstechnische Erschließung, die Erschließung mit stadttechnischen Medien sowie die Realisierung der Bebauung und der Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Vorhabenträger entsprechend eines noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages getragen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger hat bei der Stadt Röbel/Müritz die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines großflächigen Einkaufszentrums im Bereich des Hafens südwestlich der Warener Chaussee bzw. unterhalb des Wohngebietes Gildekamp beantragt. Gegenwärtig befindet sich auf dem geplanten Standort ein Garagenkomplex, ehemalige Scheunengebäude und ein Geschäftsgebäude mit Läden und Lebensmitteldiscounter. Durch den Vorhabenträger ist die Errichtung eines Vollversorgers mit max. 1.900 m² und eines Discounters mit max. 1.200 m² geplant. Im Zuge der Entwicklung des Einkaufszentrums sollen die städtebaulichen Missstände Garagenkomplex und ehem. Scheunengebäude behoben sowie das Geschäftsgebäude mit dem bestehenden Lebensmitteldiscounter abgerissen werden.

Der Stadt Röbel/Müritz entstehen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes

und die Umsetzung des Vorhabens keine Kosten. Durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen Vorhabenträger und der Stadt Röbel/Müritz wird die Kostenübernahme sämtlicher anfallenden Kosten durch den Vorhabenträger geregelt. Die Besonderheit des vorhabenbezogenen B-Planes besteht darin, dass der Vorhabenträger den Nachweis zu erbringen hat, dass er bereit und in der Lage ist, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und sich zur Durchführung des Vorhabens in einer konkreten Frist verpflichtet. Vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen B-Plan muss ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abgeschlossen werden, ohne den der Plan keine Rechtskraft entfalten kann.

Da der Abriss des alten Discounters wesentliches städtebauliches Ziel ist, wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Antragsschreiben erweitert.

Vorhabenträger ist die BGB Grundstücksgesellschaft Herten, Hohewardstraße 345, 45699 Herten.

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Hhst. _____
Kosten in € _____	☐ Überplanmäßige Ausgabe ☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

- Übersichtsplan
- Antragsschreiben Vorhabenträger mit Planzeichnung

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiterin Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Berger, Uwe	Theuergarten, Agnes		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss
Abweichender Beschluss:						

Datum

Siegel

Unterschrift